

Stadionordnung „Volksstadion“

Eigentümer der Sportanlage: Universitäts- und Hansestadt Greifswald

1. Geltungsbereich

- Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen des Stadions /Platzes.
- Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind (Fläche mit Baumbestand)

2. Öffnungszeiten

Das Stadion ist wochentags während des Sommerbelegungsplanes (in der Regel vom 22.03. bis 08.10.) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Wochenende von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und während des Winterbelegungsplanes (in der Regel vom 11.10. bis 18.03.) wochentags von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und am Wochenende von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei Veranstaltungen kann auf Antrag davon abgewichen werden.

3. Nutzer

Die auf dem Gelände befindlichen Plätze und sonstigen Sportanlagen (außer Skateranlage) stehen vorzugsweise Vereinen und Schulen zur Nutzung entsprechend dem Belegungsplan zur Verfügung. Außerhalb des Belegungsplans können Bürger die Anlagen (Ost- und Jugendplatz, Mittelplatz und die 400 m Rundlaufbahn) nutzen. Der Hauptplatz sowie der Westplatz (Rasenplätze) sind dem Vereinssport vorbehalten. Die Skateranlage steht ganztätig Bürgern während der Öffnungszeiten zur Verfügung

4. Belegung

- Die Belegung und Platzvergabe erfolgt durch das Immobilienverwaltungsamt, Abt. Gebäudemanagement (vertreten durch den Objektleiter des Stadions).

5. Verhalten auf der Platzanlage

- Innerhalb der gesamten Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen der Platzwarte ist Folge zu leisten.
- Alle Auf- und Abgänge sind freizuhalten.
- Auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

6. Verbote

Innerhalb der Platzanlage/des Stadions ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, sexistisches sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial.

Gegenstände, die dazu bestimmt sind, u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.

Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!

- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.
- Drogen, alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus hartem, zerbrechlichem oder zersplitterndem Material.
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik.
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist.

Des Weiteren wird untersagt:

- Die Spielfelder sowie die Rasenplätze außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten.
- In Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen.
- Ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen.
- Während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen.
- Laserpointer zu benutzen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- Tiere aller Art mitzuführen.
- Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- das Befahren der Anlage mit Kfz und Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle). Fahrräder sind in die vorgesehenen Ständer abzustellen.

7. Haftung

- Das Betreten und Benutzen aller Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet.
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden.
- Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

8. Hausrecht

- Die Platzwarte üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt Anweisungen zu erteilen und Platzverbote (auch dauerhaft) bei Zuwiderhandlungen nach Pkt. 5 und Pkt. 6 auszusprechen.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall der Gründe für die Sicherstellung zurückgegeben.

Oberbürgermeister

Sportförderung	Plan	Soll	Differenz
Kaltmiete	7.000,00 €	7.970,04 €	-970,04 €
Pacht	66.000,00 €	68.243,39 €	-2.243,39 €
Sportveranstaltungen	8.000,00 €	3.900,00 €	4.100,00 €
Liegegebühren*	19.000,00 €	0,00 €	19.000,00 €
Personalkosten	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
Betriebskosten**	39.000,00 €	0,00 €	39.000,00 €
techn. Anlagen/Fahrzeuge	20.000,00 €	11.853,71 €	8.146,29 €
Kleine Baumaßnahmen	30.000,00 €	7.042,33 €	22.957,67 €
Planungsleistungen***	40.000,00 €	26.180,00 €	13.820,00 €
Großbauprojekte****	218.000,00 €	218.000,00 €	0,00 €

* Die Gebührenbescheide wurden in der 38. KW verschickt. Die Erstattung der Liegegebühren im Rahmen der Sportfördersatzung ist in Bearbeitung.

** Die Betriebskosten konnten bisher nicht erstattet werden, da die Abrechnung eines externen Dienstleisters für das „Haus der Vereine“ im Volksstadion noch nicht vorliegt.

*** Bei der HH-Debatte 2019 wurden per Beschluss der BS 50T€ für Planungsleistungen für Großbauprojekte von Sportvereinen in das HH-Jahr 2020 eingestellt. Davon wurden Planungsleistungen der HSG/Hainstraße i.H.v. 10T€ gefördert. Die restlichen 40T€ wurden per EMÜ nach 2021 geholt. Davon wurden Planungsleistungen für das Großbauprojekt von HILDA gefördert.

**** Die Mittel wurden per Zuwendungsbescheid gebunden, sind jedoch an einem positiven Bescheid des Landessportbundes M-V/Landesförderinstitut M-V gekoppelt. Die Abrufung der Mittel kann erst bei Vorlage des Nachweises der Landesförderung erfolgen.